



ÖFFENTLICH

DN.: 2014/0138 vom 01.07.2014

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	03.07.2014	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB		

Beratungsgegenstand

Bestimmung der Vorsitzenden und deren Stellvertreter/innen in den Ausschüssen gemäß § 58 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ochtrup einigt sich bei der Verteilung der Ausschussvorsitze auf einen einheitlichen Vorschlag und bestimmt die folgenden Vorsitzenden und deren Stellvertreter:

Ausschuss	Vorsitzende/r	stellv. Vorsitzende/r
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Kai Hutzenlaub (gem. § 57 (3) GO NRW)	Der/die stellv. Vorsitzende wird vom Ausschuss gewählt (§ 57 (3) GO NRW)
Rechnungsprüfungsausschuss	Claudia Fremann (FWO)	Hermann Bierbaum (FDP)
Ausschuss für Tourismus, Stadtmarketing und Kultur	Franz Scheipers (B 90/Grüne)	Josef Hartmann (SPD)
Ausschuss für Planen und Bauen	Matthias Dankbar (SPD)	Martin Grave (FWO)
Ausschuss für Umweltangelegenheiten	Werner Füll (B 90/Grüne)	Bernhard Mieling (CDU)
Ausschuss für Straßen- und Tiefbauangelegenheiten	Hermann Holtmann (FDP)	Dirk Eilert (SPD)
Ausschuss für Bildung und Sport	Sarah Lahrkamp (SPD)	Barbara Kuhls-Mahlitz (CDU)
Ausschuss für Soziales	Manfred Mensing (FWO)	Martin Kippelt (FDP)
Betriebsausschuss der Stadtwerke Ochtrup	Ferdinand Bäumer (CDU)	Claudia Fremann (FWO)
Wahlprüfungsausschuss	Martin Wilke (SPD)	Michael Reidegeld (FWO)
Wahlausschuss	Wahlleiter/in	

Sachdarstellung:

Die Festlegung und Verteilung der Ausschussvorsitze erfolgt gemäß § 58 Abs. 5 Sätze 1 – 4 GO NRW. Einigen sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen gemäß § 58 Abs. 5 Satz 1 GO NRW die Ausschussvorsitzenden aus der **Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder**.

Kommt eine Einigung nicht zustande, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet nach § 58 Abs. 5 Sätze 2 und 3 GO NRW (Verfahren nach d'Hondt) das Los, das vom Bürgermeister zu ziehen ist.

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 4 GO NRW benennen dann die Fraktionen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden (sog. Zugreifverfahren).

Die Anwendung dieses Verfahrens gilt gemäß § 58 Abs. 5 Satz 6 auch für die stellv. Ausschussvorsitze.

Bei der Verteilung der Ausschussvorsitze und stellv. Ausschussvorsitze bleiben der Haupt- und Finanzausschuss sowie der Wahlausschuss unberücksichtigt.

Gem. § 57 Abs. 3 GO NRW führt den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschusses der Bürgermeister. Den Vorsitz des Wahlausschusses übernimmt gem. § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz der/die Wahlleiter/in.

Die/den stellv. Vorsitzende/n des Haupt- und Finanzausschusses wählt gem. § 57 Abs. 3 Satz 3 GO NRW der Ausschuss aus seiner Mitte. Stellv. Vorsitzende/r des Wahlausschusses ist die/der stellv. Wahlleiter/in.

Somit sind für folgende Ausschüsse Vorsitzende bzw. stellv. Vorsitzende zu benennen:

1. Rechnungsprüfungsausschuss
2. Ausschuss für Tourismus, Stadtmarketing und Kultur
3. Ausschuss für Planen und Bauen
4. Ausschuss für Umweltangelegenheiten
5. Ausschuss für Straßen- und Tiefbauangelegenheiten
6. Ausschuss für Bildung und Sport
7. Ausschuss für Soziales
8. Betriebsausschuss der Stadtwerke Ochtrup
9. Wahlprüfungsausschuss

Die Fraktionen des Rates der Stadt Ochtrup haben sich nach Beratung über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und der Verwaltung mit Email vom 30.06.2014 die aus dem o. a. Beschlussvorschlag zu ersehende Einheitsliste übermittelt.

Umweltrelevanz: / Haushaltsrechtliche Beurteilung / Generationengerechtigkeit:

Entfällt

Im Auftrage:

Frenkert